



# Ehrenordnung

Stand: Januar 2006

# Ehrenordnung des Thüringer Judo-Verbandes e.V. (Ehrenordnung)

## § 1

In Anerkennung besonderer Verdienste bei der Entwicklung des Judosports in Thüringen ehrt der Thüringer Judo-Verband (TJV) Aktive, Funktionäre und Förderer.

## § 2

Ehrungen erfolgen durch:

1. die Verleihung
  - (a) der Ehrennadel des TJV in Bronze
  - (b) der Ehrennadel des TJV in Silber
  - (c) der Ehrennadel des TJV in Gold
2. die Vergabe von Ehrengeschenken
3. die Verleihung von Dan - Graden
4. die Ernennung zum
  - (a) Ehrenmitglied des TJV
  - (b) Ehrenpräsidenten des TJV

## § 3

### 1. Voraussetzungen für Ehrungen

Um eine Ehrennadel zu verleihen, muss der zu Ehrende mindestens 18 Jahre alt sein.

Ehrennadel in Bronze

- (a) bei DEM bzw. IDM 2 x 3. Platz
- (b) fünfjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Landesverbandsebene

Ehrennadel in Silber

- (a) bei DEM bzw. IDM 2 x 2. Platz
- (b) zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Landesverbandsebene

Ehrennadel in Gold

- (a) bei DEM bzw. IDM 2 x 1. Platz
- (b) fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Landesverbandsebene
- (c) besondere Förderung des Judosports in Thüringen

### 2. Ehrengeschenk / Ehrengabe

Die Vergabe kann an Einzelpersonen, Mannschaften und Judovereine bzw. Judoabteilungen erfolgen.

- (a) an Aktive, die über 15 Jahre alt sind und bei DEM bzw. IDM mindestens den 2. Platz belegten
- (b) Funktionäre, die langjährig und erfolgreich im TJV wirken
- (c) Landesauswahlmannschaften, die bei DMMLV mindestens den 2. Platz belegten
- (d) Judovereine bzw. Judoabteilungen, die den TJV in besonderer Weise unterstützen (mehrfache Ausrichtung von Wettkämpfen auf Landesebene und darüber hinaus mit hohem Niveau, regelmäßig Delegierungen von Kadern an das LLZ in Jena u. a.)

### 3. Verleihung von Dan - Graden

Der TJV verleiht den 2. – 5. Dan für

- (a) herausragende sportliche Erfolge im Frauen- und Männerbereich bei Europameisterschaften und höher
- (b) langjährige und erfolgreiche Tätigkeit als Funktionär, Trainer und Bundeskampfrichter B

Nach Erwerb des 1. Dan durch Prüfung sind folgende Wartezeiten für die Verleihung Grundvoraussetzung, ohne das ein automatischer Anspruch besteht:

2. Dan - 3 Jahre
3. Dan - 4 Jahre
4. Dan - 5 Jahre
5. Dan - 6 Jahre

Bei herausragenden Leistungen werden verdienstvolle Funktionäre, Trainer und Kampfrichter dem Deutschen Judo-Bund e.V. zur Verleihung weiterer Dan - Grade vorgeschlagen.

## § 4

### Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den TJV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger, früherer Präsident des TJV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können mit repräsentativen Aufgaben des TJV betraut werden.

## § 5

### Ehrenrat des TJV

1. Der Ehrenrat hat fünf Mitglieder. Ihm gehören an:
  - der Präsident des TJV
  - Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten bzw. langjährige verdienstvolle Funktionäre des TJV
2. Die Zusammensetzung des Ehrenrates wird vom Präsidenten vorgeschlagen und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende der Graduierungskommission ist zugleich Sekretär des Ehrenrates.
3. Der Präsident des TJV lädt bei Bedarf zu einer Sitzung des Ehrenrates ein und leitet diese. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
4. Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach § 2 Absatz 1 – 3 der Ehrenordnung und stellt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach § 2 Absatz 4. Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden, dafür ist außer § 2 Absatz 4 das Präsidium des TJV zuständig.

## § 6

### Ehrungen

1. Die Ehrungen werden vom Präsidenten des TJV vorgenommen. Er kann diese Aufgabe delegieren.
2. Ehrungen sind öffentlich und medienwirksam zu machen.

## § 7

### Anträge auf Ehrungen

1. Anträge auf Ehrungen können gestellt werden :
  - (a) vom Präsidenten bzw. Vorstand des TJV
  - (b) von den Kommissionen des TJV
  - (c) von den Judovereinen bzw. Judoabteilungen des TJV
2. Der Antrag auf Dan - Verleihung erfolgt auf Formblatt und mit schriftlicher Begründung. Alle anderen Anträge erfolgen formlos unter Beachtung der jeweiligen Auszeichnungskriterien.
3. Anträge auf Dan - Verleihung sind bis 31. Januar des laufenden Jahres zu stellen. Alle weiteren Antragstellungen sind ständig möglich.

Die Ehrenordnung wurde vom Vorstand des TJV am 02. Januar 1999 beschlossen.